



Zürich, März 2015

Bundesamt für Energie  
Sektion NE  
3003 Bern

[strategie-stromnetze@bfe.admin.ch](mailto:strategie-stromnetze@bfe.admin.ch)

## Vernehmlassungsantwort zur Strategie Stromnetze

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. November 2014 hat uns das UVEK eingeladen, zum Gesetzesentwurf Strategie Stromnetze Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die Stossrichtung einer koordinierten, transparenten und effizienten Netzplanung aufgrund eines regelmässig aktualisierten Szenariorahmens ist richtig. Die neue Strompolitik gemäss Energiestrategie 2050 mit dem Ziel eines schnellen Ausbaus der dezentralen erneuerbaren Energien braucht ein anderes Netz als eine Fortsetzung der bisherigen zentralen Grosskraftwerkspolitik. Es braucht eine von Grund auf neue Netzplanung und damit eine ergebnisoffene Infragestellung der bisherigen Netzplanungen. **Die neue Netzplanung muss eindeutig von dem Leitbild eines Zielsystems auf Basis von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien ausgehen.**

Die **Anforderungen an das Stromnetz** müssen differenziert betrachtet werden: Es gibt Aspekte der Versorgungssicherheit und Aspekte des gewerblichen Stromhandels. Es ist für die Beurteilung der Netzplanung durch die Öffentlichkeit wichtig, die Relevanz dieser Aspekte für die geplanten Projekte auszuweisen. Dieser Aspekt fehlt im Gesetzesentwurf.

Ein **nationales Interesse** für Stromnetze ist nicht per se gerechtfertigt. Solange für ein einzelnes Leitungsprojekt nicht die versorgungstechnische Notwendigkeit nachgewiesen werden kann, ist das Bedürfnis nicht gegeben. Für diesen Nachweis muss eine bedarfsgerechte Reduktion des gewerblichen Stromhandels zu Engpasszeiten angenommen werden – die so frei werdenden Leitungskapazitäten können dann für die Versorgungssicherheit genutzt werden. In der Regel sind zudem die Bedürfnisse der Stromübertragung inkl. Handelsinteressen auch unter Wahrung der Schutzinteressen möglich (alternative Leitungsführung).

Bei Leitungsbauten soll grundsätzlich auf allen Netzebenen im Übertragungs- und Verteilnetz eine **Verkabelung** geprüft werden und zwar unter allen Aspekten wie Naturschutz, Leitungsverluste, schnellere Planungs- und Realisierungsverfahren, Wirtschaftlichkeit im Betrieb und Kosten der Erstellung. Eine Verkabelung soll dann vorgezogen werden, wenn unter diesen Aspekten die Vorteile überwiegen – eine reine Kostenanalyse ist zu wenig umfassend.

Sihlquai 67  
CH-8005 Zürich  
Tel. ++ 41 (0)44 275 21 21  
Fax ++ 41 (0)44 275 21 20  
[info@energiestiftung.ch](mailto:info@energiestiftung.ch)  
[www.energiestiftung.ch](http://www.energiestiftung.ch)  
PC-Konto 80-3230-3

Die **Interaktion mit der Bevölkerung** ist ein essentieller Bestandteil zur Sicherstellung der Legitimation und damit Akzeptanz des Aus- und Umbaus der Netze. Es braucht jedoch mehr als blosse Information; die Anliegen der Bevölkerung müssen gehört, anerkannt und berücksichtigt werden und diese Belange angemessene Berücksichtigung in der Netzplanung finden.

Den ausgefüllten Fragebogen finden Sie im Anhang.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Felix Nipkow', with a stylized flourish at the end.

Felix Nipkow

Projektleiter Strom & Erneuerbare

Tel direkt: 044 275 21 28

[felix.nipkow@energiestiftung.ch](mailto:felix.nipkow@energiestiftung.ch)

# Strategie Stromnetze

## Vernehmlassungsvorlage

### Fragenkatalog

Antwortende Organisation:

Schweizerische Energie-Stiftung SES  
Sihlquai 67  
8005 Zürich

[www.energiestiftung.ch](http://www.energiestiftung.ch)

#### Inhalt

Szenariorahmen.....	4
Bedarfsermittlung.....	4
Nationales Interesse .....	5
Räumliche Koordination .....	8
Bewilligung Projekte .....	9
Überprüfung Kosteneffizienz.....	8
Öffentlichkeitsarbeit.....	12
Geodaten .....	12

Anleitung zum Ankreuzen der Fragekästchen:

- Nur eine Antwort pro Frage ankreuzen
- Doppelklick auf Kästchen und anschliessend „Aktiviert“ anklicken.

## **Szenariorahmen**

1. Sind Sie damit einverstanden, dass der energiewirtschaftliche Szenariorahmen zukünftig als verbindliche Vorgabe für die Netzplanung durch die Netzbetreiber gesetzlich verankert werden soll?

*Art. 9a Abs. 1 StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

**Bemerkungen:**

Für die Schweizer Energiepolitik und die Netzplanung ist der Szenariorahmen ein wichtiges Element, es werden unter Umständen Milliardeninvestitionen darauf abgestützt. Aufgrund der Tragweite dieser Szenariorechnungen ist es wichtig, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und angemessen mit einbezogen wird. Wir fordern deshalb, die einzubeziehenden Betroffenen (Art. 9a Abs. 1 StromVG) etwas ausführlicher zu spezifizieren und insbesondere zivilgesellschaftliche Akteure (KonsumentInnen, KleinproduzentInnen, Natur- und Landschaftsschutz) explizit einzuschliessen.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass eine fixe Periodizität für die Überprüfung und die Nachführung des energiewirtschaftlichen Szenariorahmens gesetzlich verankert wird?

*Art. 9a Abs. 4 StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

**Bemerkungen:**

Ohne eine gesetzlich festgeschriebene fixe Periodizität besteht die Gefahr, dass die Überprüfung und Nachführung des Szenariorahmens verzögert wird. Das kann Fehlplanungen und Fehlinvestitionen zur Folge haben. Deshalb sind wir der Meinung, dass eine fixe Periodizität sinnvoll ist. Die Zusatzklausel, dass der Bundesrat bei ausserordentlichen Entwicklungen eine vorgezogene Nachführung anordnen kann, erachten wir als wichtig und sinnvoll.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass 5 Jahre die richtige Periodizität für die Überprüfung und Nachführung des energiewirtschaftlichen Szenariorahmens ist?

*Art. 9a Abs. 4 StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

**Bemerkungen:**

Eine periodische Überprüfung des Szenariorahmens ist wesentlich. Nach fünf Jahren sind möglicherweise grosse Veränderungen erforderlich – je häufiger eine Überprüfung stattfindet,

desto flexibler kann auf Abweichungen des Fahrplans eingegangen werden und desto einfacher ist der Prozess. Zudem können mit häufigeren Überprüfungen gegebenenfalls Fehlplanungen und Fehlinvestitionen verhindert werden. Wir schlagen eine Periodizität von 3 Jahren vor.

### **Bedarfsermittlung**

4. Sind Sie damit einverstanden, dass das N-O-V-A-Prinzip (Netz-Optimierung vor -Verstärkung vor -Ausbau) als Teil der technischen Netzplanungsgrundsätze gesetzlich verankert wird?

*Art. 9d Abs. 2 StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Planungsgrundsätze)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Nur wenn die Netzplanung nach dem NOVA-Prinzip durchgeführt wird, können Umweltsanierungen angemessen berücksichtigt werden und kann bei Bevölkerung und Betroffenen die nötige Akzeptanz geschaffen werden. Aus ökologischer Sicht und im Hinblick auf den Erhalt der Landschaft ist der Vorteil unbestritten. Aber auch aus ökonomischer Sicht wird das Vorgehen nach dem NOVA-Prinzip in der Regel vorteilhaft sein. Optimierungen sind meistens weniger teuer als Verstärkungen oder Ausbau – erwähnt sei hier zum Beispiel die Möglichkeit, mittels Leiterseiltemperaturmessungen die Kapazitäten real auszunutzen statt auf standardisierte Werte abzustützen und damit die Infrastruktur nicht voll auszunutzen bzw. eben zusätzliche Infrastruktur überhaupt nötig zu machen. Verstärkungen werden ebenfalls in den meisten Fällen ökonomischer sein als ein Ausbau bzw. Neubau eines Trasses. Dazu kommt die zeitliche Komponente: Es ist viel einfacher und schneller, für Optimierungen oder Verstärkungen die nötigen Bewilligungen zu erhalten und allfällige Hemmnisse zu überwinden als für einen Leitungsneubau.

5. Sind Sie mit der Definition des Einspeisepunktes für neue Produktionsanlagen einverstanden?

*Art. 9c StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Planungsgrundsätze)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Gegen Abs. 1 bestehen keine Einwände. Zu Abs. 2 (Kriterien für die Wahl des Einspeisepunktes) möchten wir anregen, dass Landschafts- und Umweltverträglichkeit eingeschlossen sind. Wir schlagen analog Art. 15 i EleG (gem. Entwurf Strategie Stromnetze) folgende Formulierung vor für Art 9c Abs. 2: „Bei der Festlegung des Einspeisepunktes auf dem bestehenden oder künftigen Netz sind die Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt, die technischen Aspekte und die Wirtschaftlichkeit gegeneinander abzuwägen.“

6. Sind sie damit einverstanden, dass die Netzbetreiber der Netzebenen 3-7 bei der Bedarfsermittlung für einen angemessenen Einbezug der betroffenen Kantone, Gemeinden sowie weiterer Betroffene zu sorgen haben?

*Art. 9e Abs. 2 StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Frage bezieht sich auf Art. 9e Abs. 4 StromVG. Ein Einbezug betroffener Kantone und weiterer Betroffener ist wünschenswert und es macht Sinn, dass diese Aufgabe von den regionalen Netzbetreibern übernommen wird. In den Erläuterungen sind allerdings neben den Kantonen, den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft und je nach Netzebene den Gemeinden keine weiteren Akteure genannt. Die im Gesetzestext genannten „weiteren Betroffenen“ sind unserer Meinung nach offener auszulegen – dazu gehören auch Umweltverbände und andere Interessierte.

7. Erachten Sie es als notwendig/sinnvoll, wenn für die Einreichung der Mehrjahrespläne durch die Netzbetreiber an die ElCom eine Frist gesetzlich verankert wird?

*Art. 9b Abs. 1 StromVG*

*Erl. Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

8. Falls 7: ja; sind Sie damit einverstanden, wenn für die Einreichung der Mehrjahrespläne durch die Netzbetreiber an die ElCom eine Frist von 9 Monaten gesetzlich verankert wird? Falls nein, welche Frist (Anzahl Monate) erachten Sie als angemessen (bitte präzisieren)?

*Art. 9b Abs. 1 StromVG*

*Erl. Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass die ElCom zukünftig die Mehrjahrespläne der Netzbetreiber prüfen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben muss?

*Bemerkung: Gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a StromVV sind die Verteilnetzbetreiber für Netze mit einer Spannung von 36 kV (Netzebenen 5 und 7) und weniger von der Erstellung von Mehrjahresplänen befreit, dementsprechend sind nur die Übertragungsnetzbetreiber und die Verteilnetzbetreiber betreffend die Netzebene 3 zur Erstellung von Mehrjahresplänen verpflichtet.*

*Art. 22 Abs. 2<sup>bis</sup> StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Eine demokratische Legitimation der Mehrjahrespläne ist Voraussetzung dafür, dass die Bewilligung und Durchführung von Netzausbauprojekten Akzeptanz vor Ort finden kann. Eine Möglichkeit ist ein Konsultationsverfahren nach der Veröffentlichung der ECom-Stellungnahme. Diese zusätzliche demokratische Legitimierung bringt nebst zusätzlicher gesellschaftlicher Akzeptanz auch Investitionssicherheit für die Netzbetreiber.

Es ist aber zumindest wünschenswert, dass die Stellungnahme der ECom ebenfalls öffentlich zugänglich ist. Nur so kann nachvollzogen werden, nach welchen Kriterien die ECom die Mehrjahrespläne prüft. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellungnahme der ECom kann entweder direkt nach der Übermittlung an die Netzbetreiber oder (falls es dafür gute Gründe gibt) erst zusammen mit der Veröffentlichung der überarbeiteten Mehrjahrespläne gewählt werden.

Durch die gegenseitige Abhängigkeit der Netzebenen, welche durch die vermehrte dezentrale Einspeisung noch an Bedeutung gewinnen wird, wäre auch für die Netzebenen 4 bis 7 ein geeignetes Planungsinstrument wünschbar. Dieses kann, muss aber nicht, an das Prinzip der Mehrjahrespläne angelehnt sein.

10. Erachten Sie es als notwendig/sinnvoll, wenn für die Prüfung der Mehrjahrespläne durch die ECom eine Frist gesetzlich verankert wird (nach Einreichung)?

*Art. 22 Abs. 2<sup>bis</sup> StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

11. Falls 10: ja; sind Sie damit einverstanden, wenn für die Prüfung der Mehrjahrespläne durch die ECom eine Frist von 9 Monaten nach Einreichung gesetzlich verankert wird? Falls nein, welche Frist (Anzahl Monate) erachten Sie als angemessen (bitte präzisieren)?

*Art. 22 Abs. 2<sup>bis</sup> StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

## **Nationales Interesse**

12. Erachten Sie es als zielführend, dass die Anlagen des Übertragungsnetzes von Gesetzes wegen von nationalem Interesse sind und der Bundesrat weiteren Anlagen der Verteilnetze von hoher Spannung (Netzebene 3) eine Bedeutung von nationalem Interesse zuerkennen kann?

*Art. 15d Abs. 2 und 3 EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.3 sowie 2.1*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Einführung einer grundsätzlichen Bedeutung von nationalem Interesse für Anlagen des Übertragungsnetzes und insbesondere für weitere Anlagen auf tieferer Netzebene lehnen wir ab. Eine nationale Bedeutung setzt nationales Interesse voraus – sprich die Versorgungssicherheit oder die Erfüllung von nationalen Strategien bezüglich Energieproduktion und Verteilung. Diese Bedürfnisse der Stromübertragung sind aber in der Regel auch unter Wahrung von Schutzinteressen von nationalem Interesse möglich. Ein generelles nationales Interesse ist somit nicht gegeben. Das pauschale Zugeständnis eines derartigen nationalen Interessens hat nach unserem Dafürhalten ausschliesslich zum Ziel, von vornherein eine Interessensabwägung mit nationalen Interessen aus dem Natur- und Landschaftsschutzbereich zu ermöglichen. Dabei wird völlig ausser Acht gelassen, dass der Bedarf von betreffenden Anlagen für die Sicherstellung der Versorgung aber auch für die Integration von erneuerbaren Energien bislang nicht transparent nachgewiesen wird. Mit der vorliegenden Regelung würde auch Anlagen der Verteilnetze oder des Übertragungsnetzes nationales Interesse eingeräumt, wenn sie ausschliesslich dem Stromhandel dienen. Bereits unter den heute geltenden gesetzlichen Grundlagen ist es möglich, dass sich bei nachgewiesenem Bedarf für die Versorgungssicherheit oder die Umsetzung der Energiewende eine nationale Bedeutung für einzelne Anlagen im Übertragungsnetz oder auch bis Netzebene 3 hinunter ergibt und somit eine Interessensabwägung mit anderen nationalen Anliegen eingegangen werden kann. Eine pauschale Anerkennung eines solchen Interessens ist aber aus genannten Gründen klar abzulehnen.

## **Räumliche Koordination**

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Erstellung von Leitungen der Netzebene 1 auch in Zukunft grundsätzlich ein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss?

*Art. 15e EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.4 sowie 2.1*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Erstellung von Leitungen erfordert eine kantonsübergreifende Planung. Im Sinne eines abgestimmten Vorgehens erachten wir ein Sachplanverfahren als notwendiges Koordinationsinstrument.



14. Erachten Sie es als notwendig, dass das bisher auf Verordnungsebene geregelte 2-stufige Sachplanverfahren (1. Schritt: Festsetzung Planungsgebiet, 2. Schritt: Festsetzung Planungskorridor und Bestimmung Übertragungstechnologie) neu auf Stufe Gesetz festgehalten wird? (bisher: Art. 1a – 1d der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen; SR 734.25; VPeA)

*Art. 15e – 15 j EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.2.4 sowie 2.1*

notwendig  nicht notwendig  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

### **Bewilligung Projekte**

15. Erachten Sie es als zielführend, wenn für die Bewilligung von Leitungen des Übertragungsnetzes eine direkte Zuständigkeit des BFE vorgesehen wird?

*Bemerkung: Im Rahmen der Strategie Stromnetze ist bislang noch keine Anpassung des betreffenden Artikels (Art. 16 Abs. 2 lit. b EleG) vorgesehen, sodass das BFE auch für Leitungen des Übertragungsnetzes (Netzebene 1) nur zuständig wird, sofern das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte.*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

16. Halten Sie es für notwendig, dass Leitungstrassen zur Sicherstellung von Aus- oder Umbauten einer bestehenden Leitung langfristig mit Baulinien gesichert werden können?

*Art. 18b EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

17. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass das BFE verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann?

*Art. 17a EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1*

zielführend  nicht zielführend  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann?

*Art. 15b Abs. 2 EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1*

zielführend  nicht zielführend  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

19. Sind Sie der Meinung, dass ein Mehrkostenfaktor (Mehrkosten der Realisierung von Leitungsprojekten als Kabelvariante anstatt als Freileitung) eine geeignete und effiziente Massnahme für einen zeitgerechten Aus- und Umbau der Verteilnetze (NE 3-7) darstellt ?

*Art. 15c EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Im Verteilnetz können und sollen praktisch alle Projekte erdverkabelt werden, in der Regel sind Erdverkabelungen auf diesen Netzebenen für Mensch und Natur klar vorteilhaft. Für die wenigen Ausnahmen, wo der technische Aufwand so gross ist, dass er durch den Zusatznutzen nicht zu rechtfertigen ist, braucht es keinen Mehrkostenfaktor im Gesetz.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass für den Mehrkostenfaktor eine gesetzliche Obergrenze festgelegt wird und die Festlegung des Mehrkostenfaktors unter Berücksichtigung definierter Kriterien (Verkabelungsgrad, Netznutzungsentgelt, Technologieentwicklung, Kosten Erdverkabelung) an den Bundesrat delegiert wird?

*Art. 15c Abs. 2 EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Wie zu Frage 19 bemerkt, sollte es auf Ebene der Verteilnetze keinen Mehrkostenfaktor geben. Wenn doch einer eingeführt wird, sind wir der Meinung, dass es im Gesetz keine Obergrenze braucht, der Bundesrat soll diese festlegen. Bei seiner Berechnung sollte der Bundesrat die Vorteile von Erdverkabelungen für Natur- und Artenschutz ebenso wie für verlustärmeren Stromtransport und schnellere Planungs- und Realisierungsverfahren berücksichtigen.

21. Sind Sie mit der in Art. 15c Abs. 3 und Abs. 4 EleG formulierten Ausnahmeregelung bei der Festlegung des Mehrkostenfaktors einverstanden?

Art. 15c Abs. 3 und Abs. 4 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Ausnahmen machen Sinn.

22. Sollten aus Ihrer Sicht weitere Massnahmen zur Optimierung/Beschleunigung der der Bewilligungsverfahren ergriffen werden?

(Wenn Ja, bitte konkrete Vorschläge angeben)

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Konkrete Vorschläge / Bemerkungen:

### **Überprüfung Kosteneffizienz**

23. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kosten der Netzbetreiber für Informationsmassnahmen anrechenbar sind?

Art. 15 Abs. 2 Bst. d StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.7 sowie 2.2 (Anrechenbare Netzkosten)

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Interaktion mit der Bevölkerung, worunter die hier erwähnten Informationsmassnahmen zu fallen scheinen, ist ein essentieller Bestandteil zur Sicherstellung der Legitimation und damit Akzeptanz des Aus- und Umbaus der Netze. Die damit einhergehenden Kosten sollen daher unbedingt anrechenbar sein. Blosser „Information“ wird hier jedoch nicht zum Ziel führen; dafür braucht es Kommunikation in beide Richtungen; die Anliegen der Bevölkerung müssen gehört, anerkannt und berücksichtigt werden. Es muss selbstverständlich sachlich und ausgewogen informiert werden – bei der Beurteilung der Anrechenbarkeit soll diesem Anspruch Rechnung getragen werden.

24. Inwiefern erachten Sie die Anrechenbarkeit von Kosten innovativer Massnahmen für intelligente Netze (bspw. Smart Grids) vor dem Hintergrund der Energiestrategie 2050 des Bundesrates als zielführend?

Art. 15 Abs. 3 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.7 sowie 2.2 (Anrechenbare Netzkosten)

zielführend  nicht zielführend  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Innovative Massnahmen können den Netzausbau kosteneffizient dämpfen. Beispiele wie Tiko von Swisscom Energy Solutions oder GridSense von Alpiq und SUSPI (um nur zwei zu erwähnen) zeigen, dass schon heute innovative Lösungen vorangetrieben werden. In diesem Bereich gibt es jedoch noch so viel zu lernen und liegt so viel Potenzial brach, dass Anreize für innovative Massnahmen absolut berechtigt sind. Ob die Anrechenbarkeit der Kosten oder andere Mechanismen (z.B. Wettbewerbe) zu mehr Innovation pro investiertem Franken führen, sei dahingestellt. Für eine erfolgreiche Energiewende ist es jedoch zielführend, so viele Akteure (nicht zwingend nur Netzbetreiber) wie möglich zu innovativem Handeln zu motivieren bzw. die Hindernisse zu solchem Handeln zu verringern. Im Falle, dass Netzbetreiber Anrechenbarkeit der Kosten geltend machen können, ist darauf zu achten, dass es nicht zu einer intransparenten Situation und allenfalls ineffizienten Investitionen kommt.

## Öffentlichkeitsarbeit

25. Wie beurteilen Sie die gesetzliche Verankerung der Kompetenz des Bundes und der Kantone zur Information der Öffentlichkeit über zentrale Aspekte der Netzentwicklung und über die Mitwirkungsmöglichkeiten?

Art. 9f StromVG

Erläuternder Bericht 2.2 (Netzentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit)

zielführend  nicht zielführend  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Im Anbetracht der Wichtigkeit dieses Themas sollte der Gesetzesentwurf den im erläuternden Bericht verwendeten Begriff „umfassend“ auch verwenden: „Das BFE informiert die Öffentlichkeit *umfassend* über die wichtigsten Aspekte der Netzentwicklung und die Möglichkeiten zur Mitwirkung im Verfahren“.

## Geodaten

26. Erachten Sie es als sinnvoll, dass das BFE eine Gesamtsicht der elektrischen Anlagen erstellt und diese der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt?

Art. 26a EleG

Erläuternder Bericht 2.1 sowie 5.5

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Eine Gesamtsicht der elektrischen Anlagen der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen ist nicht nur sinnvoll, sondern eine äusserst wichtige Grundlage für die Sicherung der Akzeptanz des Netz Aus- und Umbaus. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen jedoch auch die Lastflussdaten transparent dargestellt werden.